

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1831

14.12.1831 (Nr. 346)

Karlsruher Zeitung.

Nr. 346.

Mittwoch, den 14. Dezember

1831.

Baden.

Karlsruhe, den 10. Dez. 99. öffentliche Sitzung der 1. Kammer. — Das Sekretariat machte die Anzeige, daß zur Begutachtung des Gesetzes, die Uebernahme verschiedener Bezirkschulden auf die Amortisationskasse betr., eine aus dem Frhrn. v. Falkenstein, Geh. Rath v. Rüd, Frhrn. v. Göler, Staatsrath Fröblich u. Geh. Rath Kirn bestehende Kommission gewählt worden sei. Nach einer kurzen Diskussion über das Gesetz, die Aufhebung des Accises vom Schweine-, Lamm- und Schafffleisch betr., wurde dasselbe einstimmig angenommen. Der Frhr. v. Göler legte sodann den Kommissionsbericht über das Gantverfahren, und der Staatsrath Fröblich den Bericht über das Budget des Ministeriums des Innern vor; es wurde mit Umgehung der Verlesung der schleunige Druck desselben beschlossen.

Karlsruhe, den 12. Dez. 100. öffentl. Sitzung der 1. Kammer. — Es wurde das von der 2. Kammer angenommene Gesetz, die Militärdienerspragmatik und eine Adresse derselben, die Verbesserung des Volksschulwesens betr., vorgelegt, und an die schon gewählten Kommissionen verwiesen; eine Petition des Frhrn. v. Racknitz, über die Beitragspflicht der Ausmärker, wurde der Petitionskommission zugewiesen. Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg legte den Bericht über das Budget des Staatsministeriums, des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten und der Justiz vor; der Geh. Rath v. Rüd den Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Uebernahme verschiedener Landschaftschulden auf die Amortisationskasse betr., deren Druck mit Umgehung der Verlesung beschlossen wurde. Der Geh. Rath v. Rüd erstattete den Bericht über die Adresse, die Auseinandersetzung des Schuldenwesens der Stadt Konstanz betr.; der Beitritt zu derselben wurde nach erfolgter Diskussion in abgekürzter Form beschlossen, und hiermit die Sitzung aufgehoben.

155. öffentliche Sitzung der 2. Kammer vom 12. Dez. unter dem Vorsitz des Präsidenten Föhrenbach. — Die Sitzung beginnt Morgens halb 9 Uhr, und endigt Abends 6 Uhr. Die Gallerien sind stark besetzt. — Es werden neue Eingaben angezeigt: a. Der Stadt Heidelberg, Bewilligung der nöthigen Fonds zur Anschaffung eines botanischen Gartens u. s. w. — An die Budgetkommission. b. Dankagung des kathol. Schullehrers Pfaff von Dallau für die das Volksschulwesen betreffenden Beschlüsse. c. Dieser Bürger zu Weil in gleichem Betreff, wie die

Adresse von Lörrach und Schopfheim. — An die Petitionskommission. — Die Adresse, den Verfassungseid betr., wird verlesen und genehmigt.

Abg. Böcker verlangt den Druck des Kommissionsberichts über den Normaletat, als jedenfalls sehr instruirend, wenn auch das Gesetz zurückgenommen worden. Auf einige Bemerkungen des Geh. Rath v. Weiler wird jedoch über diesen Antrag nicht abgestimmt, dagegen auf das Verlangen des Abg. Grether Druck und Vertheilung des Berichts des Abg. Rindeschwender über das Wildschützengesetz beschlossen.

Die Tagesordnung ruft den Abg. Rutschmann auf die Tribune zur Erstattung des Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Aufhebung des Personalpostportofreihums betreffend. Die Kommission findet in der ursprünglichen Verleihung dieses Freihums nur die Begünstigung einzelner höheren Staatsbeamten, und trägt mit Freuden auf Annahme des Gesetzes an. — Es wird Berathung in abgekürzter Form beschlossen, und sofort beim namentlichen Aufruf das ganze Gesetz einstimmig angenommen. — Hierauf bemerkt Abg. v. Istein: Er zweifle nicht, die Kammer sehe dies Gesetz als ein Finanzgesetz an (wegen des Durchzählens der Stimmen im Fall der Meinungsverschiedenheit mit der 1. Kammer). Abg. Schaaff und viele Andere erklären sich mit dieser Ansicht einverstanden.

Es berichtet nunmehr namens der Kommission Abg. Belf über die Beschlüsse der 1. Kammer zum Gesetzentwurf, die Ehrenkränkungen betreffend. Die Kommission schlägt einige Modifikationen vor, und da die in Antrag gebrachte alsbaldige Diskussion von der Regierung nicht beliebt wird, so soll sie in einigen Tagen erfolgen.

Die Tagesordnung führt zur Diskussion über den Preßgesetzentwurf, und zwar zunächst über den Bericht des Abg. Duttlinger, welcher die beiden ersten Titel umfaßt. — Geh. Rath v. Weiler spricht im Allgemeinen, und drückt den Wunsch aus, daß sich in dieser wichtigen Angelegenheit die Vertreter des Volkes mit der Regierung vereinigen möchten. Die Regierung geize nicht nach der Gunst der Menge, der Parteien; aber sie achte den Beifall der Verständigen, und um ihn zu erlangen, rechne sie auf den Beistand der Kammer; Beide, die Regierung und die Kammern, dürften nicht auf halbem Wege stehen bleiben. — Abg. Welcker antwortet hierauf, unter Beifalläußerungen von verschiedenen Seiten, in einer großen Rede, worin er unter anderm bemerkt: „Preßfreiheit sei die Seele der konstitutionellen Verfassungen, und der beste Blitz- und Wetterableiter für die Stürme im

konstitutionellen Leben.“ Dabei verliest der Redner einige Stellen der Dankadressen von Lörrach und Schopfheim, welche in der unten folgenden Rede des Abg. v. Isstein zum Theil aufgeführt sind. Der Präsident eröffnet die Diskussion über die einzelnen Artikel (nach der Redaktion der Kommission):

Art. 1. „Alle Zensur der Druckschriften, welche im Großherzogthum herauskommen oder verbreitet werden, ist aufgehoben, vorbehaltlich der im §. 12 enthaltenen Bestimmung.“

Auf des Abg. v. Ischeppe Antrag wird der letzte Satz gestrichen. — Die Art. 2 bis 5 werden nach einigen Aenderungen des Geh. Rath v. Weiler beim Art. 3, wo er das Wort „gewerbsmäßig“ gestrichen haben will, und der Abg. Duttlinger und Welcker, die dagegen sprechen, angenommen. Sie lauten:

Art. 2. „Was in diesem Gesetz von Druckschriften verordnet ist, gilt von allen mittels mechanischer Mittel, wie namentlich durch Steindruck, Kupfersich oder Holzschnitt, vervielfältigten Schriften oder Bildwerken.“

Art. 3. „Keine Druckschrift darf im Großherzogthum herausgegeben oder gewerbsmäßig verbreitet werden, welcher nicht, mit oder ohne Nennung des Verfassers, der Name des Verlegers oder des Druckers, ferner die Angabe des Orts und die übliche Bezeichnung der Zeit des Drucks beigefügt ist.“

Art. 4. „Die Verletzung der Vorschrift des Art. 3 hat für den Verleger, Drucker oder gewerbsmäßigen Verbreiter, ohne Rücksicht auf den Inhalt der Schrift, eine Strafe von 5 bis 100 fl. zur Folge.“

Der Verbreiter wird von der Verantwortlichkeit frei durch die Darstellung des inländischen Verlegers oder Druckers, und der Drucker durch die Darstellung des inländischen Verlegers.“

Art. 5. „Sind die durch §. 3 geforderten, der Druckschrift beigefügten Angaben falsch, so wird neben der Geldstrafe von 5 bis 100 fl. auf Gefängniß von drei bis zu vierzehn Tagen erkannt, vorausgesetzt hinsichtlich des Verlegers, daß er von der Falschheit Kenntniß gehabt habe.“

Art. 6. Für jede im Großherzogthum erscheinende Zeitschrift oder Zeitung ist ein badischer Staatsbürger, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat, der Polizeibehörde als verantwortlicher Redakteur zu benennen.

Unter dieser Voraussetzung ist die Gründung oder Herausgabe solcher Schriften nicht abhängig von irgend einer obrigkeitlichen Erlaubniß.

Jedem Hefte einer Zeitschrift und jedem Blatte einer Zeitung soll der Name des verantwortlichen Redakteurs beigefügt sein.“

Geh. Rath v. Weiler verlangt, daß der 2te Absatz gestrichen werde, weil dadurch bestehende Zeitungsprivilegien verletzt werden würden; finde der Strich nicht

statt, so müsse wegen der Entschädigung Fürsorge getroffen werden. Abg. Schaaff verlangt den Zusatz: „Daß die bestehenden Zeitungen mit einem auf einem Rechtstitel ruhenden ausschließlichen Privilegium, für die Beeinträchtigung dieses Rechtes — welches, wenn die Zeitungsschreiber nicht vogelfrei seien, von der Gesetzgebung gleich jedem andern jus quaesitum geschützt werden müsse — Entschädigung erhalten sollen.“ Abg. Winter v. H. aber meint, sie könnten mehr nicht verlangen, als daß keine Zeitung unter demselben Titel herausgegeben werden dürfe. Nachdem eine lebhafte Debatte zwischen dem Kommissär der Regierung und dem Abg. Schaaff auf der einen, und den Abg. Duttlinger, Welcker, Knapp, v. Rotteck, Mittermaier, Uebach und Pöfstel auf der andern geführt worden, nimmt die Kammer den Art., wie er vorliegt, an.

Art. 7. Der verantwortliche Redakteur hat vor der Herausgabe der Zeitschrift oder Zeitung, wenn sie nicht mehr als dreimal in der Woche erscheint, für Kosten, Entschädigungen und Geldstrafen eine Sicherstellung im Betrage von 1000 fl., wenn sie öfter erscheint, im Betrage von 2000 fl., in Liegenschaften, Geld, inländischen Staatspapieren, oder durch Bürgen zu stellen. In jedem Falle eintretender Minderung ist dieselbe innerhalb kurzer, gerichtlich zu bestimmender Frist wieder zu ergänzen.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Sicherheit, und beim Abgange andern Vermögens des Schuldigen, gehen die Kosten den Entschädigungsansprüchen vor, und diese den Geldstrafen.

Art. 8. „Von jedem einzelnen Blatt einer Zeitung, eben so von jedem einzelnen Hefte einer Zeitschrift, und von jeder Schrift, die nicht über fünf Bogen im Drucke beträgt, ist, so wie die Austheilung oder Versendung beginnt, durch den Verleger ein, bei Zeitungen und Zeitschriften mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redakteurs oder seines Bevollmächtigten, versehenes, Exemplar bei der Polizeibehörde zu hinterlegen, mit beigefügter Bemerkung des Tages und der Stunde der Hinterlegung.“

Durch die Hinterlegung soll die Austheilung und Versendung nicht aufgehalten sein.“

Art. 9. „Ausgenommen von den Bestimmungen der §§. 6, 7 u. 8 sind die im §. 8 bezeichneten Blätter oder Schriften rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts und amtlich herausgegebene Blätter.“

Für Zeitschriften oder Zeitungen rein wissenschaftlichen, artistischen oder technischen Inhalts gilt jedoch ebenfalls die Vorschrift, daß der Polizeibehörde ein verantwortlicher Redakteur zu benennen, und sein Name jedem erscheinenden Hefte oder Blatte beizufügen ist.“

Art. 10. „Der Herausgeber einer Zeitung oder Zeitschrift ist schuldig, jede amtliche oder amtlich be-

gläubigste Verichtigung der darin mitgetheilten That-
sachen unentgeltlich, und jede andere Verichtigung
von Seiten des Angegriffenen gegen die gewöhnli-
chen Einrückungsgebühren sogleich nach deren Em-
pfang in das nächstfolgende Blatt oder Heft auf-
zunehmen.“

Abg. v. Tscheppe verlangt, daß jede Verichtigung,
sobald die Sache eine Ehrenkränkung betrifft, unentgelt-
lich aufzunehmen sei. Die Abg. Wegel II., Fecht und
Winter v. H. unterstützen dies, die Abg. Duttlinger und
v. Rotteck sprechen dagegen, und Abg. v. Jhstein bemerkt
auf die Aeußerung eines Deputirten, daß die Redaktio-
nen für dergleichen Verichtigungen wohl nichts fordern
würden, was z. B. bei der Karlsruher Zeitung der Fall
sei, daß er rücksichtlich der Neckarzeitung das Gegentheil
nachweisen könne. Der Antrag des Abgeordneten von
Tscheppe wird verworfen, und die Redaktion der Kom-
mission angenommen.

Art. 11. „Die Uebertretung der Vorschriften der §§.
6, 7, 8, 9 und 10 ist mit einer Strafe von fünf
bis hundert Gulden zu belegen.“

Angenommen.

Art. 12. „Zeitungen und Zeitschriften, in so weit sie
die Verfassung oder Verwaltung des deutschen Bun-
des oder einzelner deutscher Bundesstaaten außer
Baden zum Gegenstande haben, sollen nur mit Vor-
wissen oder auf vorgängige Genehmigung der
Staatsbehörde, welche solche nur den nach den Be-
stimmungen der §§. 18 bis 28 für strafbar zu ach-
tenden Schriften oder Schriftstellen zu versagen hat,
zum Drucke befördert werden.“

Art. 13. „Durch die erhaltene Druckerlaubnis wer-
den Verfasser, Redakteur, Verleger und Drucker
hinsichtlich des Inhalts der Schrift, auf den sich
die Erlaubnis bezieht, von der Verantwortlichkeit
frei.“

Art. 14. „Wird die Vorschrift des §. 12 umgangen,
und darauf in Folge einer von dem Bunde oder ei-
nem Bundesstaate erhobenen Beschwerde, der In-
halt der Schrift von den Gerichten strafbar gefun-
den, so verfällt der Schuldige neben der durch den
Inhalt der Druckchrift verwirkten Strafe noch we-
gen des Umgehens der Vorschrift des §. 12 in eine
Strafe von fünf bis fünfzig Gulden.“

Die Diskussion wird zuerst über Art. 12 allein eröff-
net; später wird auf den Antrag des Abg. v. Rotteck,
auch jene über den Art. 14 damit in Verbindung gefest.
Geh. Rath v. Weiler drückt seine Freude aus über die der-
malige Fassung des Art. 12, verlangt jedoch, daß man
im Art. 12 neben den Zeitschriften auch Flugchriften un-
ter 20 Bogen aufführen und statt „oder auf vorgängi-
ge Genehmigung“ setze „und auf vorgängige Ge-
nehmhaltung.“ — Abgeordneter Seitzam spricht in einer
großen Rede, worin er die Karlsbader Beschlüsse
angreift, für unbeschränkte Pressfreiheit. — Abgeordne-
ter Aischbach: „Der Art. 12 enthält zwar nicht mehr den

Namen der Zensur, aber doch die Sache! Die Staatsbe-
hörde, von deren Vorwissen und Genehmigung die Be-
förderung zum Druck abhängt, was ist sie anders, als
eine Zensurbehörde? Denn sie wird fortfahren in
den vorgelegten Schriften die Stellen zu bezeichnen, von
deren Ausstülpung oder Aenderung sie die Druckerlaubnis
abhängig macht. Dies führt zu der gleichen Gedanken-
hinrichtung, wie die Zensur; — es verläugnen wol-
len, wäre eitle Selbsttäuschung! Ich sehe in jener Be-
stimmung eine nicht zu verkennende Beachtung von Be-
schlüssen, deren Rechtsbestand wir nicht anerkannt
haben, und den ich wenigstens nie anzuerkennen ver-
mag. Wir würden diesen Beschlüssen aber durch eine
solche Sanction Rechtsbestand geben, und die Fes-
seln freiwillig wieder anlegen, die — wir wegge-
worfen hatten. Dazu kann ich mich niemals verstehen!
Hält sich die Regierung aber verpflichtet, den Pres-
svergehen nicht bloß durch Repressivmaafregeln
sondern auch durch Präventivmaafregeln zu steuern, so
leisten ihr die bereits genehmigten Bestimmungen der
Art. 3, 5, 6, 7, vollkommen Genüge, — denn die
Nothwendigkeit, den Namen des Verfassers, Verlegers,
Druckers zu nennen, ein gewisses Alter nachzuweisen,
eine bedeutende Kaution zu stellen, bei der Versendung
ein Exemplar der Polizeibehörde zu hinterlegen — führt
zu vier sehr wirksamen Vorbeugungsmitteln. Ich trage
daher auf Verwerfung des Art. 12, mit seinen Anhängen
von Art. 13 — 16. an. Anerkennend aber, daß die
Regierung noch veranlaßt ist, dem deutschen Bund und
dessen Staaten einen höhern Schutz gegen Pressunfug zu
gewähren — schlage ich zugleich vor, hinter den Art. 22.
folgende Bestimmungen zu setzen: „Pressvergehen, welche
den deutschen Bund oder einzelne deutsche Bundesstaaten
verlezen, werden, wenn sie in Zeitungen und Zeits-
schriften vorkommen, um ein Fünftel härter bestraft.“
— Abg. Schaaff theilt die Ansichten des Abg. Aischbach,
daß man in den vorliegenden Artikeln, wenn man allen-
falls das noch dazu nehme, was der Herr Regierungs-
Kommissär verlange, Alles finde, was der Karlsbader
Beschluß verlangt, nämlich die Prävention, vorbeugende
Maafregeln, heiße man sie nun in der Anwendung „Zen-
sur“, oder statte man sie mit einem andern Namen aus.
Allein — nachdem er den Rechtsbestand der Karlsbader
Beschlüsse, wie er ihn seiner Zeit bei den Debatten über
des Abg. Welcker Motion anerkannt und vertheidigt, auch
jetzt noch anerkennen müsse (Bewegung), so werde man
ihn der Inkonsequenz nicht beschuldigen, wenn er dem
Artikel 12 seine Zustimmung gebe. Der Redner spricht
dabei seinen lebhaften Wunsch aus, daß, mit legaler
Beseitigung der Bundestagsbeschlüsse, es bald gelingen
möchte, vollkommene Pressfreiheit zu erlangen, und
schließt mit den Worten (mit Laune): „Ich war nie ein
Freund der Zensur; allein die vertraulichen Mittheilun-
gen der Drangsale eines Zeitungschreibers, seine Qua-
len unter den Händen des Zensors, haben mich in neuer-
ster Zeit zum erklärten Feinde dieses Instituts gemacht.“
— Abg. v. Jhstein: „Ich bin nicht in dem Falle an der

Freunde Theil zu nehmen, welche der Herr Regierungskommissär darüber ausgesprochen hat, daß die Kommission dem Art. 12. seine gegenwärtige Fassung gegeben hat; denn ich habe in der Kommission mit meinem Freunde Utschbach auf den Strich des ganzen Artikels angetragen. Ich habe dies gethan, weil ich Niemand, keiner Regierung und nicht dem deutschen Bunde die Befugniß zugestehen kann, dem Menschen ein Recht zu entziehen, welches ihm der Schöpfer, die Natur gegeben hat — das Recht der freien Rede und der freien Schrift. Es ist die Zensur, wie die braven Bewohner der Aemter Schopfheim und Lörrach in ihrer eingereichten Dankadresse so treffend gesagt haben, eine Veründigung an der Menschheit, an der Religion und der Moral, welche uns zur Pflicht machen, die Wahrheit zu reden. Nie kann ich sie als ein gesetzliches Recht anerkennen. Die übrigen Mitglieder der Kommission theilten diese Ansicht; allein sie glaubten, auf die Verhältnisse und auf die Klugheit Rücksicht nehmen zu müssen, und den Artikel 12 in Verbindung mit den folgenden Artikeln, annehmen zu können. Ich vermochte dies nach meiner Ueberzeugung und nach meinem Charakter nicht, obschon ich anerkenne, daß das Gesetz, wie es von der Kommission gefaßt ist, große Vorzüge habe. Allein ich konnte es nicht über mich gewinnen, zu einem Artikel und zu einem Gesetze mitzuwirken, die eine Zensur festsetzen. Man soll mich strafen, wenn ich in Reden und Schriften den Anstand verlese, wenn ich Aufruhr predige, wenn ich die Ehrfurcht gegen den Regenten vergesse, wenn ich die Verfassung angreife. Aber man soll mir das Urrecht der Menschen, das Recht der freien Rede und Schrift, nicht verbieten. Man läßt mich frei herumgehen; wann ich aber an verbotene Orte gehe, so straft man mich. Ich darf Zinsen von den Kapitalien erheben, wenn ich sie aber zu hoch, wenn ich wucherische Zinsen erhebe, so werde ich bestraft. Ich darf heurathen, wenn ich aber noch eine zweite oder gar eine dritte Frau dazu nehme, so straft man mich mit Recht. Ich wiederhole daher, daß ich nie ein Recht anerkennen werde, die Freiheit der Rede und der Schrift durch eine Zensur zu beschränken. Daher erkenne ich auch nicht die Verbindlichkeit der eine Zensur einführenden Bundesbeschlüsse — ich will dadurch, so weit ich kann, für Baden und die deutschen Staaten das Recht derselben retten, ihren Bülkern die Freiheit der Presse zu geben, welche uns Vätern die Verfassung feierlich zusichert. Deswegen trage ich wiederholt auf den Strich des Artikel 12 an. — Die Abgeordneten Rindeschwender und Rutschmann treten den Ansichten der Abgeordneten Utschbach und v. Zikstein bei. Abg. Welcker aber fragt die Regierungskommission: Ob Hoffnung vorhanden sei, daß man von Seiten der Regierung dem Wunsche des Strichs entspreche. — Geh. Rath v. Weiler: „Sie haben gewiß die Ueberzeugung, daß für den Augenblick keine Abänderung zu machen ist.“ — Abg. Welcker: Da er von Herzen wünsche, daß ein Pressegesetz zu Stande komme, so stimme er für die Kommission, in der Hoffnung, daß bald ein besseres zu erwarten sei.

Er bringt noch einige Amendements in Vorschlag, und bemerkt auf das Begehren des Regierungskommissärs, in Beziehung auf die Flugschriften, daß bei bestehender Pressefreiheit die Flugschriften bei Weitem nicht so gefährlich seien. — Abg. Winter v. H.: „Wenn ich bedenke, wie man in jetziger Zeit sich so viel bemüht, einen Verein für einen freien Verkehr im ganzen Innern aller deutschen Bundesstaaten zu Stande zu bringen, so erscheint es mir als eine wahre Ironie, zu gleicher Zeit wieder andere Schlagbäume zu Errichtung einer Gedankensperre zu errichten. Ich halte den neuerlichen Bundesbeschuß über Pressefreiheit für Baden nicht verbindlich, da in unserer Verfassung §. 2 steht, daß nur organische Beschlüsse des Bundestags, wenn sie bei unserm Regenten verkündet sind, gesetzlich sein sollen. Ein organischer Beschluß ist dies aber nicht. Da nun unser Pressegesetz und die in Frage befindlichen §. 12 bis 16 mit Aufhebung der Zensur das Recht geben, Alles zu drucken, was nicht strafbar ist vor den Gerichten, so stimme ich für dieselben.“ — Abg. v. Rotteck spricht seine Ansichten in einem größern Vortrage aus, und will den §. 12 nur in Verbindung mit §. 18 annehmen. — Auf gleiche Weise erklären sich die Abg. Merk, v. Escheppe und Mittermaier. Letzterer bemerkt dabei: Er denke, daß alle Gutgesinnte des Landes sich eng vereinigen werden, jedem Pressenfug kräftig zu begegnen, und daß dann Blätter entstehen würden, welche nur nach Wahrheit streben, und nicht der Pressefreiheit huldigen werden. — Abg. Duttlinger, nachdem er einige Einwürfe gegen den Kommissionsantrag widerlegt, schließt sich der Erklärung des Abg. Mittermaier an, und fügt bei: „Wir selbst, wir Alle wollen uns das Wort geben, daß unser eifrigstes Bestreben sein soll, jedem Mißbrauch der Presse kräftig und schnell zu begegnen, damit der Uebergang von der Zensur zur Pressefreiheit auf keine Weise gefährlich werde“, und ebenso spricht Abg. Zecht, indem er hauptsächlich an das sittliche Gefühl des badischen Volkes appellirt. Diese Aufforderungen beantwortet die ganze Kammer, indem sie sich in Masse erhebt, mit wiederholten Aklamationen. — Nachdem Abg. Utschbach auf den Fall, daß sein Antrag fällt, eventuell Zusätze zum Art. 12, welche aber keine Unterstützung finden, in Vorschlag gebracht, auch Staatsrath Winter noch Theil an der Debatte genommen, wird dieselbe geschlossen, und der Antrag des Abg. Utschbach zur Abstimmung gebracht, welcher gegen 9 Stimmen verworfen wird. — Jetzt erklärt Abg. v. Zikstein, da es es nicht möglich sei, das Beste zu erlangen, so begnüge er sich mit dem Bessern, und werde also mit der Kommission stimmen. Es kommt hierauf der Antrag des Abg. Welcker zur Abstimmung, welcher lautet: „In Beziehung auf die im §. 12 genannten Zeitschriften ic. sollen Behörden ernannt werden, mit deren Genehmhaltung diese Blätter erscheinen können, welche Genehmhaltung aber nicht versagt werden darf, außer nach den Bestimmungen des §. 18 — 23.“ Dieser Antrag wird verworfen; gleiches Schicksal hat der des Abg. Schaaff: „Daß im §. 12 bei den Präventionsmaaßregeln das Wort „oder“ in das Wort

„und“ verwandelt werde.“ Dagegen werden die Art. 12, 13 und 14 nach der Reihe angenommen; ebenso Art. 15 und 16, lautend:

Art. 15. „Die im vorhergehenden Paragraphen gedrohte Geldstrafe kann bis zum Doppelten erhöht werden, wenn die nachgesuchte Druckerlaubnis ausdrücklich versagt, und darauf der Druck dennoch vorgenommen worden ist.“

Art. 16. „Die §§. 12 — 15 werden beim nächsten Landtage einer Revision unterworfen.“

Die Regierung ist ermächtigt, dieselben noch vorher außer Wirksamkeit zu setzen.“

Sodann beschließt die Kammer Abstimmung über die Art. 12 bis 16 durch namentlichen Ausruf, wobei sie angenommen werden mit allen Stimmen gegen 2 (Urschach und Grether).

Art. 17. „Die Erkennung der in diesem Titel angeordneten Strafen steht ausdrücklich den Gerichten zu, und zwar:

1) Wenn der Staatsanwalt auf eine Freiheitsstrafe anträgt, den Hofgerichten, vorbehaltlich der Appellation an das Oberhofgericht,

2) wenn die vom Staatsanwalt angetragene Strafe eine Geldstrafe ist, den Gerichten erster Instanz, vorbehaltlich der Appellation an die Hofgerichte.

Die Appellation ist innerhalb einer Nothfrist von acht Tagen bei dem Gerichte, welches erkannt hat, anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Die Bestrafung des Umgehens der Vorschrift des §. 12, und ebenso die Bestrafung der Uebertretung des Druckverbots (§. 15), gehört ausschließlich vor das nämliche Gericht, welches für die Bestrafung des Inhalts der Schrift selbst zuständig ist.“

Nach einer kurzen Debatte zwischen den Abg. Gerbel, Belf, Mohr und Duttlinger angenommen.

(Schluß folgt.)

Italien.

Neapel, den 18. Nov. Der Sanitätskordon an den Küsten des tyrrhenischen Meers ist aufgehoben, und nur der am ionischen und adriatischen Meere beibehalten worden. — Der Umfang der neuen Insel Ferdinandea hat bereits bis auf 2000 Palmen (etwa 1600 Fuß) abgenommen.

Rom, den 24. Nov. Der Provinzialrath von Ancona hat seine erste Sitzung gehalten; die Protokolle darüber wurden dem Papst übersandt. — Bereits unter dem 27. Juli d. J. hat der Papst ein Breve erlassen, worin er seinen Abscheu und seinen Kummer über die neue französisch-katholische Kirche zu erkennen gibt, den Bischöfen, „welchen der h. Geist die Leitung der Kirche in Frankreich anvertraut hat“, aufgibt, „mit der höchsten Sorgfalt darüber zu wachen, daß reisende Wölfe nicht unter die Heerde fallen und sie zerreißen, und den Wunsch ausdrückt, weitere Nachrichten über diese Sekte zu erhalten, „um, wenn Wir es für nöthig erachten, zur

Hemmung ihrer Frechheit, die Gewalt anzuwenden, welche Gott Unserer Schwachheit verliehen hat.“

Oesterreich.

Wien, den 6. Dez. Heute erkrankten dahier an der Cholera 6 Personen, 21 genasen und keine starb.

In Galizien sind bis zum 19. Nov. 259,805 Personen erkrankt, 162,073 genesen und 97,654 gestorben. In jenem Tage herrschte die Cholera nur noch in 46 Ortschaften.

Polen.

Warschau, den 4. Dez. Vorgestern ward der 6te Jahrestag der Thronbesteigung Nikolaus I. durch Aufwartung bei dem Feldmarschall Fürsten von Warschau, feierlichen Gottesdienst, ein glänzendes Diner und Erleuchtung der öffentlichen und mehrerer Privatgebäude festlich begangen.

In diesen Tagen werden die Bürger und Einwohner der Hauptstadt Warschau Sr. M. dem Kaiser und König den Eid ihrer Treue erneuern; es sind dazu bereits die betreffenden Bücher zur Unterzeichnung des Eidschwurs angefertigt worden.

Der schwab. Merkur berichtet: Aus Polen lauten die Nachrichten trüber als je. In Litthauen ist eine Kommission niedergesetzt, um alle diejenigen Polen und Russen auszumitteln, welche während der Revolution von ihren gewöhnlichen Aufenthaltsorten abwesend waren. In den Befestigungen Wilnas wird fortwährend stark gearbeitet. An der Gränze von Polen halten die Oesterreicher jetzt eine Armee von 120,000 Mann aufgestellt. — Der Hamburger Korresp. enthält gleichfalls die Nachricht von der Versammlung bedeutender östr. Streitkräfte an der poln. Gränze. Er schreibt dieselbe dem Umstand zu, daß Rußland noch immer Krakau nicht räume, und daß Oesterreich überhaupt mit dem Verfahren Rußlands in Polen unzufrieden sei.

Preussen.

Berlin, den 8. Dez. Gestern erkrankten dahier an der Cholera 2 Personen, 1 genas und 1 starb.

Das bei Brockhaus in Leipzig erscheinende historische Taschenbuch soll in Preussen, wegen eines Aufsatzes über Polen, verboten worden sein.

Rußland.

Die allgemeine Zeitung schreibt aus Petersburg den 25. Nov.: Man beabsichtigt, wie schon früher gemeldet, bedeutende Veränderungen in allen Zweigen der höhern Administration, und es liegen darüber bereits die Projekte dem Kaiser zur Sanktion vor, um auf anderm als dem bisherigen Wege das von der großen Katharina auf ihre Nachkommen vererbte und bisher mit vieler Konsequenz befolgte System, für Erhaltung eines politischen Uebergewichts in Europa, zu erreichen. Es würde demnach vorerst darauf ankommen, der Armee eine neue Organisation zu geben, sie zu vermehren, und sie in Stand zu setzen, sowohl durch Indelligenz, als

durch materielle Kräfte, nicht nur mit den andern Armeen zu wetteifern, sondern sich denselben überlegen zu zeigen. Denn daß nicht die Mehrzahl der Bajonnette allein den Sieg sichert, hat der Feldzug in Polen gezeigt. — Die Wiederanstellung des Grafen Yermoloff, der seiner politischen Ansichten wegen in Ungnade gefallen war, ist für die Armee von guter Vorbedeutung; sie erhält in ihm nicht nur einen der ausgezeichnetsten Generale, sondern auch einen trefflichen Organisator, der mit unglaublicher Schnelligkeit die ganz verwahrloste gewesene Armee vom Kaukasus in brauchbaren Stand setzte, und den ihm anvertrauten Provinzen einen Vorschmack der europäischen Kultur gab. Man betrachtet daher auch die Anstellung des Generals Yermoloff hier als ein wichtiges politisches Ereigniß, obwohl seine politischen Ansichten sich keineswegs, wie man bisher wähnte, zum Liberalismus hinneigen, sondern rein national russisch sind. — Die Vermehrung der kaiserlichen Gewalt im Innern taugte nicht in die Pläne der Opposition. Rußlands Macht nach Aussen furchtbar zu machen, und ihm die Diktatur in den europäischen Verhältnissen zu verschaffen, war ihr Zweck. Sie ließ auch nichts unversucht, um der Regierung dort Hindernisse entgegen zu setzen, wo es darum zu thun war, Einrichtungen zu gründen, wodurch sie mehr Konsistenz erhalten konnte, so wie sie hingegen keine Opfer scheute, um das Ausland einzuschüchtern, oder Eroberungen zu machen. Daher war die Errichtung der Militärkolonien der hohen Aristokratie immer verhaßt, und jetzt, wo nach den traurigen Ereignissen in Polen der russische Adel sich berechtigt glaubt, für die gemachten Anstrengungen Vergütungen anzusprechen, hat die Opposition mit großer Geschicklichkeit den Augenblick benützt, um theils wegen der aus ihrer Einrichtung drohenden Gefahren, theils wegen der aus ihrer Aufhebung sich ergebenden Vortheile für Vermehrung des Heeres, die Nothwendigkeit darzutun, die Militärkolonien eingehen zu lassen, und das Land von den Lasten ihres Unterhalts zu befreien. Diese Vorstellungen sind nicht fruchtlos gewesen, die Opposition wird unverzüglich ihren Sieg feiern, und aufgemunter durch diese Erfolge, ihre übrigen Reorganisirungs- und Vergrößerungspläne mit Beharrlichkeit verfolgen.

Kurhessen.

Der schwäb. Merkur hat folgende Nachrichten aus Kassel bis zum 8. Dez.: Die fortwährenden Zwistigkeiten der Kurfürstin mit dem Kurprinzen und der Gräfin von Schaumburg stimmten die Bürgerschaft immer mehr für jene Fürstin, deren wohlthätiger Sinn schon lange allgemeine Liebe und Verehrung ihr erworben, und als sich nun das Gerücht verbreitete, sie wolle die Stadt verlassen, wurde eine Deputation der Bürgerschaft an sie gesandt, um Gegenvorstellungen zu machen. Die Kurfürstin erwiderte auf ihre Bitte: „Ich werde hier ausharren.“ Mehrere Kränkungen, die Ihrer K. H. um diese Zeit widerfuhr, erzeugten eine allgemeine Aufregung, die sich gegen die Gräfin von Schaumburg, als

die vermuthliche Urheberin der Entfremdung zwischen Mutter und Sohn, wandte. Die Bürgergarde war auf der Hut, und der Prinz Regent ließ einem Regimente scharfe Patronen austheilen. Am 7. Abends ward nun der Kurfürstin die schon erzählte Huldigung in und ausserhalb dem Theater, in dem diesmal der Kurprinz und Gemahlin sich ausnahmsweise nicht eingefunden hatten, gebracht. Gegen Ende der Aufführung hatte sich ausserhalb die Volksmenge vermehrt, um der Kurfürstin aufs Neue ihr Lebehoch zuzurufen; da — als die Zuschauer das Schauspielhaus verließen — hören sie wüthendes Geschrei, Waffengeklirr, Schießen; die Gardes du Corps sprengen in geschlossenen Kolonnen auf die friedliche Versammlung ein, so daß sich Alles in das Amphitheater zurückflüchtete. Die Kurfürstin selbst konnte lange das Theater nicht verlassen, und that es endlich unter der Eskorte der Bürgergardelavallerie. Vor dem Palais des Kurprinzen standen starke Truppenabtheilungen, und zuletzt führte man Kanonen auf, bei denen die Artilleristen mit brennenden Linten standen. Das Bürgermilitär ergriff gleichfalls die Waffen, und besetzte verschiedene Posten. Heute erfährt man, daß mehrere Individuen aus dem Volke verwundet wurden, auch sollen 8 Gardes du Corps durch Steinwürfe bedeutende Beschädigungen erhalten haben.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 12. Dez. Der Kurfürst von Hessen ist gestern auf der Rückreise von Baden, und die Großfürstin Helena auf ihrer Reise nach Petersburg dahier eingetroffen. — Der Senat hat nunmehr die Verbreitung der Zeitschriften wieder erlaubt, da ihr Redakteur die erforderlichen Nachweise wegen der kurhess. Druckerlaubnis und Zensur beigebracht habe.

Königreich Sachsen.

Leipzig, den 8. Dez. Unsere Handelsverhältnisse haben durch den Beitritt Kurhessens zu dem preussisch-darmstädtischen Handelsvereine einen neuen, höchst empfindlichen Stoß erlitten, und der Wunsch, daß auch Sachsen diesem Vereine beitreten möchte, spricht sich jetzt lebhafter als jemals aus. Bereits ist von einer neuen Vorstellung an die Regierung in diesem Sinne die Rede, welche muthmaßlich mehr Unterschriften, als eine frühere, zählen wird. Zugleich spricht man von einem Ministerwechsel, der durch die Scheiterung der mit Preussen vor einigen Monaten angeknüpften Unterhandlungen veranlaßt worden wäre.

Dienstnachricht.

Die gräflich v. Langensteinische Kuratel hat sich unterm 28. Nov. veranlaßt gefunden, dem bisherigen Rentamtsverweser zu Gondelsheim, Wilhelm Becker, das Rentamt Gondelsheim, mit dem Dienstcharakter eines Rentmeisters, definitiv zu übertragen.

Staatspapiere.

Wien, den 7. Dez. 4prozent. Metalliques 77 $\frac{1}{4}$;
Bankaktien 1156.

Beiträge für die heldenmüthige 12jährige

Susanna Reischer aus Sasbach

Summa 85 fl. 15 kr. — Ferner: Von einem 12jähri-
gn Mädchen aus Bruchsal 1 fl. 40 kr.
Karlsruhe, den 13. Dez. 1831.

P. Macklot.

Redigirt unter Verantwortlichkeit von: Ph. Macklot.

Uebersicht

derjenigen exotischen Pflanzen, welche gegenwärtig im groß-
herzoglichen botanischen Garten in der Blüthe stehen.

Waterland.

Bletia hyacinthina, hyacinthenartige Metie; China.
Camellia japonica purpurea fl. varieg. pleno, dun-
kelrothgefüllte Camellie mit bunten Blüten; Japan.
Correa virens, grüne Correa; Neuholland.
Diosma foetens, stinkender Süßholzwurzel; Borg. d. g. H.
Erica polytrichifolia, haarmoosartige Heide; do.
Hakea tuberculata, knospige Hakea; Neuholland.
Hemionitis dealbata, weißblättriger Nesseln; Südamer.
Mercurialis tomentosa, filziges Bingelkraut; Spanien.
Pothos digitata, fingerblättriger Pothos; Caraccas.
Piper verticillatum, wirtelblättriger Pfeffer; Jamaica.
Spartium ferox, wilde Pfeme; Barbarei.
Tillandsia amoena, schöne Tillandsie; Brasilien.
Karlsruhe, den 12. Dez. 1831.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-
Beobachtungen.

12. Dez.	Barometer	Therm.	Hygr.	Wind.
M. 7 $\frac{3}{4}$	27 $\frac{3}{4}$. 9,2 L.	5,0 G.	67 G.	N.
M. 1 $\frac{1}{4}$	27 $\frac{3}{4}$. 8,2 L.	5,8 G.	65 G.	Windstille
N. 7	27 $\frac{3}{4}$. 7,0 L.	6,6 G.	67 G.	W.

Zieml. heiter — leicht überzogen — zerstreutes Gewölk.

Psychrometrische Differenzen: 1.1 Gr. - 2.2 Gr. - 1.9 Gr.

Großherzogliches Hoftheater.

Donnerstag, den 15. Dez.: Der Barbier von Sevilla,
komische Oper in 2 Akten; Musik von Rossini. —
Dem. Heinesetter, Rosine.

Karlsruhe. [Museum.] Nächsten Freitag, den
16. d., ist die 5te und letzte Abendunterhaltung, vor Neu-
jahr, im Museum.

Anfang halb 6 Uhr.

Karlsruhe, den 13. Dez. 1831.

Die Museumskommission.

Bücheranzeigen.

In der antiquarischen Buchhandlung von J. Bühler
und Auerbach in Karlsruhe sind folgende Werke,
welche besonders zu

Weihnachts- und Neujahrsgechenken

sich eignen, um die beigefetzten billigen Preise zu haben:
Herders sämtliche Werke. 44 Thle. 8. Karlsruhe. 820.
(wie neu) Hlbfrzbd. 33 fl. — Gellers sämtliche Werke.
10 Thle. 8. in rothem Saffian mit Goldschnitt. Karlsruhe.
774. 5 fl. 24 kr. — Tiedts Werke. 28 Thle. 8. Wien
824. in Pp. m. L. eleg. geb. 25 fl. — Thümmels sämt-
liche Werke. 7 Thle. 8. Stuttgart 820. Pp. 4 fl. —
Buffon, histoire naturelle. 60 Tomes. 8. Paris 775.
Pdr. 44 fl. — Sprengels Anleitung zur Kenntniss der Ge-
wächse (2te Ausg.) 3 Thle. m. Kupfern. 8. Halle 818.
Hlbfrzbd. (Ladenpreis 15 fl. 36 kr.) 8 fl. 6 kr. — Bes-
kers Weltgeschichte für die Jugend. 12 Thle. 8. Stuttg.
813. Hlbfrzbd. 11 fl. — Le Sage, histor. Atlas. gr. Fol.
Kruhe. elegant gebunden.

Ferner sind folgende Taschenbücher zu äußerst niedrigen
Preisen zu haben:

Almanach dramatischer Spiele von Kogebue. 1819,
1821 bis 1826, 7 Jahrgänge, zusammen 3 fl. — Cor-
nelia. 1826 und 1827, eleg. geb. Beide Jahrgänge zusam-
men 1 fl. 48 kr. — Taschenbuch der Liebe und Freunds-
chaft. 1810, 1813 u. 1829. 3 Jahrgänge zusammen 1 fl.
30 kr. — Orphea. 1825. 1836 und 1828. 3 Jahrgänge
zusammen 2 fl. 48 kr. — Beckers Taschenbuch zum gesell-
lichen Vergnügen. 1800, 1826, 1807, 1814, 1819. 5
Jahrgänge zusammen 2 fl. 30 kr. — Penelope. 1812,
1817, 1818 und 1819. 4 Jahrgänge zus. 1 fl. 48 kr.

Anzeige.

In Bälde wird die Presse verlassen:

Erbauchungsbuch

für

Gefangene in Strafanstalten;

von

Dr. J. N. Müller, Dompräbendar ic.

Es gehört zu den erfreulichsten Erscheinungen unserer
Zeit, daß sich die thätige Liebe der Menschheit mit beson-
derer Aufmerksamkeit auch auf die unglücklichen Sträflinge
in Gefängnissen ausdehnt. Auch in dem Großherzogthum
Baden bildet sich ein Verein für die Verbesserung der
Strafgefangenen.

Eines der vorzüglichsten Mittel, die Sträflinge für

Gott, Religion, Tugend und Rechtschaffenheit zu gewinnen, ist gewiß die religiös-moralische Belehrung derselben durch gute Erbauungsbücher.

Die unterzeichnete Buchhandlung gewann schon früher aus den Aeußerungen mehrerer Religionslehrer in Straf- anstalten die Ueberzeugung, daß die Sträflinge nicht selten ungebessert aus den Anstalten kommen, und daher ein religiöses Erbauungsbuch für dieselben nur höchst vortheilhaft sein könne, und ersuchte deswegen schon vor längerer Zeit den allgemein geschätzten Verfasser, was dem erwähnten Vereine nach §. 18 seiner Statuten gewiß höchst willkommen sein wird, ein religiöses Erbauungsbuch für Gefangene zu bearbeiten.

Dieses Erbauungsbuch zerfällt in 2 Abtheilungen:

- a) einer historischen: in belehrenden Erzählungen aus Kriminalakten, und
- b) einer praktischen: in Betrachtungen und Gebeten.

Freiburg, im Dezember 1831.

Herder'sche Verlagshandlung.

Karlsruhe. [Anzeige.] Eine Partie der modernsten viereckigen Schälchen und sonstige sehr schöne Umknüpfächer, so wie auch eine Auswahl der beliebtesten Giltetzeuge, sind mir in Kommission zugetommen, und kann solche zu sehr billigen Preisen verkaufen.

Julius Homburg,

dem Gasthaus zum Erbprinzen gegenüber.

Karlsruhe. [Anzeige und Empfehlung.] Hiermit habe ich die Ehre anzuzeigen, daß ich mich von Hrn. Jakob Weiß dahier, mit welchem ich früher den Weinhandel gemeinschaftlich führte, freundschaftlich getrennt habe, und vor der Hand mein Geschäft auf den Verkauf von seinen Bouteillenweinen des In- und Auslandes beschränke.

Diejenigen, welche mich mit Aufträgen beehren, werden mit meiner Bedienung gewiß in jeder Hinsicht zufrieden sein, da ich nur vorzügliche preiswürdige Weine einhau werde.

E. F. Daler,

Zähringer Straße Nr. 24.

Schröck. [Anzeige.] Schiffer Rippert von Mannheim ist mit einer Ladung vorzüglicher Steintohlen angekommen, pr. Entr. 56 fr.

Karlsruhe. [Anzeige.] Der Cours der englischen und französischen Austern, aller Sorten Seefische, so wie von fettem Geflügel, Chapons und Poulares des Bresse, und von Verigord-Trüffeln haben bereits begonnen, wodurch sie täglich stets ganz frisch bei mir zu haben sind.

Die neuen italienischen und französischen Südfrüchte, sowohl gedürnte als eingemachte, sind von allen Sorten in schönster Auswahl eingetroffen; Pruneaux de Tours, Pommes, Poires, in Körbchen, Pruneaux de Bordeaux, Pruneaux fleuris, spanische Brunellen, Citronat, Pomeranzenschalen, Tafelfeigen, Malagatrauben, süße und bittere Pomeranzen, Genueser Citronen, sind in kleinen und großen Parthien zum billigsten Preis zu haben

bei

Jakob Giani.

Kastatt. [Schuldenliquidation.] Nachbenannte Familien und ledige selbstständige Personen von Iffezheim, Edlingen und Stollhofen wandern mit obrigkeitlicher Erlaubniß nach Nordamerika. Man hat daher zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf

Mittwoch, den 28. Dez. d. J.,

Vormittags, in loco Iffezheim, anderaumt, wo deren Gläubiger auf dem dortigen Rathhause vor der oberamtlichen Kommission ihre Forderungen um so gewisser vorzubringen und richtig zu stellen haben, als ihnen später sonst dazu nicht mehr verholten werden kann.

a. Von Iffezheim:

- 1) Die Nikolaus Peter'schen Eheleute,
- 2) Die Gabriel Friß'schen Eheleute,
- 3) Die Ignaz Zimber'sche Wittwe, Magdalena, geborne Schäfer — und deren ledige volljährige Tochter, Juliana Zimber,
- 4) Die drei ledigen Schwestern, Sophia, Thella u. Katharina Desterle, und
- 5) Der ledige Leon Heyer.

b. Von Edlingen:

- 6) Die Johann Bach'schen Eheleute.

c. Von Stollhofen:

- 7) Der ledige volljährige Bernhard Kiffel.

Kastatt, den 26. Nov. 1831.

Großherzogliches Oberamt.

Müller.

vd. Babo.

Kastatt. [Fahndung.] Kanonier Fütterer von Etchesheim, welcher am 29. Nov. d. J. in Urlaub desertirt ist, wird anmit öffentlich vorgeladen, sich

binnen 6 Wochen

entweder bei unterfertigter Stelle oder seinem Kommando zu stellen, sonst er die gesetzliche Strafe zu gewärtigen hat. Zugleich werden die Polizeibehörden ersucht, auf denselben, dessen Signalement hierunter folgt, zu laubden, und ihn im Verzugsfalle hierher liefern zu lassen.

Kastatt, den 9. Dez. 1831.

Großherzogliches Oberamt.

Müller.

Signalement.

Derselbe ist 27 Jahre alt, 5' 8" groß, von starkem Körperbau, frischer Gesichtsfarbe, hat blende Haare, blaue Augen, proportionirte Nase, und schwachen Bart.

Heidelberg. [In Verstoß gerathene Pfandurkunde.] Die von den Wilhelm Koch'schen Eheleuten zu Schriesheim und dem verstorbenen Bürger Martin Eichhorn dahier unterm 21. April 1826 über ein Kapital von 400 fl. der ledigen Susanna Widder von hier ausgefällte, und von dieser an den hiesigen Bürger und Messgermeister Philipp Jakob Meißner cedirte Pfandurkunde, ist nach der Anzeige des letztern in Verstoß gerathen. Es werden daher diejenigen, welche aus irgend einem Rechtsgrunde einen rechtlichen Anspruch an diese Obligation machen zu können glauben, zu dessen Geltendmachung in einer unersüßlichen

Frift von 3 Monaten

bei der unterzeichneten Behörde mit dem Anfügen aufgefordert, daß sie sonst den ihnen daraus etwa zugehenden Nachtheil sich selbst zuschreiben haben.

Heidelberg, den 14. Nov. 1831.

Großherzogliches Oberamt.

Eichrodt.

vd. Gruber.